# Rechtsverordnungen zum Schutzgebiet NSG-7100-076 "Pommerheld":

	urschutzgebiet "Pommerheld" Kreis Cochem-Zell vom 28. 9800328T130000)2
§ 1	2
§ 2	2
§ 3	2
§ 4	2
§ 5	3
§ 6	4
§ 7	4
	Befahren der Bundeswasserstraßen in bestimmten
	(Insel Graswerth) hhrensverordnung – NSGBefV) vom 8. Dezember 1987 L20000)6
(Naturschutzgebietsbefa (RVO-7100-19871208T	ahrensverordnung – NSGBefV) vom 8. Dezember 1987
(Naturschutzgebietsbefa (RVO-7100-19871208T	hrensverordnung – NSGBefV) vom 8. Dezember 1987 L20000)6
(Naturschutzgebietsbefa (RVO-7100-19871208T: § 1	hrensverordnung – NSGBefV) vom 8. Dezember 1987 120000)
(Naturschutzgebietsbefa (RVO-7100-19871208T: § 1	ahrensverordnung – NSGBefV) vom 8. Dezember 1987 120000) 6
(Naturschutzgebietsbefa (RVO-7100-19871208T: § 1	hrensverordnung – NSGBefV) vom 8. Dezember 1987 120000) 6 6
(Naturschutzgebietsbefa (RVO-7100-19871208T: § 1	hrensverordnung – NSGBefV) vom 8. Dezember 1987 L20000) 6 6
(Naturschutzgebietsbefa (RVO-7100-19871208T: § 1	Ahrensverordnung – NSGBefV) vom 8. Dezember 1987 120000) 6 6 6 6 7 8 8 8 8
(Naturschutzgebietsbefa (RVO-7100-19871208T: § 1	Ahrensverordnung – NSGBefV) vom 8. Dezember 1987 L20000) 6 6 6 7 8 8 8 8
(Naturschutzgebietsbefa (RVO-7100-19871208T: § 1	hrensverordnung – NSGBefV) vom 8. Dezember 1987 L20000) 6 6 6 7 8 8 8 8 8

# Verordnung über das Naturschutzgebiet "Pommerheld" Kreis Cochem-Zell vom 28. März 1980 (RVO-7100-19800328T130000)

Auf Grund des § 21 des Landesgesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Landespflegegesetz – LPflG -) in der Fassung vom 05. Februar 1979 (GVBl. S. 36, BS 791 – 1) in Verbindung mit § 43 Abs. 2 des Landesjagdgesetzes (LJG) vom 05. Februar 1979 (GVBl. S. 73, BS 792 –1) wird verordnet:

# § 1

Der in § 2 näher bezeichnete und in der beigefügten Karte gekennzeichnete Landschaftsraum wird zum Naturschutzgebiet bestimmt. Das Naturschutzgebiet trägt die Bezeichnung "Pommerheld".

# ξ2

- (1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 243 ha. Es umfasst in der Gemarkung Klotten die Flur 15, in der Gemarkung Pommern die Flur 1 und in der Gemarkung Karden-Treis Teile der Flur 26.
- (2) Die Grenze des Naturschutzgebietes verläuft wie folgt:

Von Strom-km 43,5 auf der linken Moselseite stromaufwärts entlang der Bundesstraße B 49 bis zu Strom-km 47. Hier trifft sie auf die Grenze von Flur 15 der Gemarkung Klotten. Sie folgt nunmehr dieser Flurgrenze zuerst in südlicher, dann in östlicher Richtung bis zum Auftreffen auf die Grenze der Gemarkung Pommern. Sie folgt dieser Grenze in östlicher Richtung bis zum Auftreffen auf die Grenze der Gemarkung Treis-Karden. Im weiteren Verlauf folgt sie dieser Gemarkungsgrenze nach Osten bis zum Auftreffen auf die Grenze des Flurstücks 817/338 von Flur 26 der Gemarkung Treis im Domseifen. Sie folgt dann in nördlicher Richtung dieser Flurgrenze über die Mosel bis zum Ausgangspunkt bei Strom-km 43,5 auf der linken Moselseite.

## § 3

Schutzzweck ist die Erhaltung dieses Gebietes mit seinen Wasserflächen, Flussufer-, Niederungs- und Hangzonen als Lebensraum in ihrem Bestande bedrohter Tierarten, insbesondere seltener Vogelarten und als Standort seltener Pflanzenarten aus wissenschaftlichen Gründen.

# § 4

Im Naturschutzgebiet sind alle Maßnahmen und Handlungen, die dem Schutzzweck zuwiderlaufen, verboten, insbesondere:

- 1. bauliche Anlagen aller Art zu errichten oder zu ändern, auch wenn sie keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen;
- 2. Neu- oder Ausbaumaßnahmen im Straßen- und Wegebau durchzuführen;

- 3. Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche zu errichten oder zu verlegen;
- 4. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen, soweit sie nicht auf den Schutz dieses Gebietes hinweisen;
- 5. Einfriedungen aller Art zu errichten oder zu erweitern;
- 6. Abfallbeseitigungsanlagen, Materiallagerplätze einschl. Schrottlagerplätze und Autofriedhöfe anzulegen;
- 7. feste oder flüssige Abfälle abzulagern, Autowracks abzustellen oder das Schutzgebiet sonst zu verunreinigen;
- 8. Steinbrüche, Sandgruben oder sonstige Erdaufschlüsse anzulegen;
- 9. Bodenbestandteile einzubringen oder abzubauen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern:
- 10.stationäre oder fahrbare Verkaufsstände aufzustellen, sonstige gewerbliche Anlagen zu errichten;
- 11. Stellplätze, Parkplätze sowie Sport-, Spiel-, Zelt- oder Campingplätze anzulegen;
- 12.zu reiten, zu zelten, zu lagern oder Wohnwagen oder Wohnmobile aufzustellen;
- 13. Flächen aufzuforsten, die bisher nicht mit Wald bestockt waren;
- 14.Landschaftsbestandteile, wie Feldgehölze, Baumgruppen oder Rohr- und Riedbestände zu beseitigen oder zu beschädigen;
- 15.wildwachsende Pflanzen aller Art zu entfernen, abzubrennen oder zu beschädigen;
- 16.wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsstadien, Nester oder sonstige Brutund Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
- 17. Säugetiere und Vögel am Bau oder im Nestbereich zu fotografieren, zu filmen, dort Tonaufnahmen herzustellen oder den Brutablauf oder die Jungenaufzucht auf andere Weise zu stören;
- 18. Anlegestellen und Anglerstege zu errichten;
- 19.feuchtlandgebundene Vogelarten, wie Höckerschwäne, Wildgänze, Wildenten, Blesshühner und Möwen zu bejagen.

# § 5

- (1) § 4 ist nicht anzuwenden auf Maßnahmen oder Handlungen, die erforderlich sind
  - 1. für die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung, für die Errichtung von Weidezäunen und –tränken und von forstlichen Kulturzäunen. Land- oder forstwirtschaftlich wird ein Grundstück genutzt durch Ackerbau, Wiesen- und Weidewirtschaft und Waldwirtschaft.
  - 2. für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd mit den Einschränkungen des § 4 Nr. 19; ausgenommen ist die Errichtung von Jagdhütten;
  - 3. für die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei, ausgenommen ist die Errichtung von Fischereihütten;
  - 4. für die Unterhaltung der Bundeswasserstraße und Gewässer sowie der öffentlichen Wege,

soweit sie dem Schutzzweck nicht zuwiderlaufen.

(2) § 4 ist nicht anzuwenden auf die von der oberen Landespflegebehörde angeordneten oder genehmigten Maßnahmen oder Handlungen, die der Erforschung, Pflege oder Entwicklung des Gebietes dienen.

# § 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 LPflG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- 1. § 4 Nr. 1 bauliche Anlagen aller Art errichtet oder ändert, auch wenn sie keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen;
- 2. § 4 Nr. 2 Neu- oder Ausbaumaßnahmen im Straßen- und Wegebau durchführt;
- 3. § 4 Nr. 3 Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche errichtet oder verlegt;
- 4. § 4 Nr. 4 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt, soweit sie nicht auf den Schutz dieses Gebietes hinweisen,
- 5. § 4 Nr. 5 Einfriedungen aller Art errichtet oder erweitert;
- 6. § 4 Nr. 6 Abfallbeseitigungsanlagen, Materiallagerplätze einschließlich Schrittlagerplätze und Autofriedhöfe anlegt;
- 7. § 4 Nr. 7 feste oder flüssige Abfälle ablagert, Autowracks abstellt oder das Schutzgebiet sonst verunreinigt;
- 8. § 4 Nr. 8 Steinbrüche, Sandgruben oder sonstige Erdaufschlüsse anlegt;
- 9. § 4 Nr. 9 Bodenbestandteile einbringt oder abbaut, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt auf andere Weise verändert;
- 10.§ 4 Nr. 10 stationäre oder fahrbare Verkaufsstände aufstellt oder sonstige gewerbliche Anlagen errichtet;
- 11.§ 4 Nr. 11 Stellplätze, Parkplätze sowie Sport-, Spiel-, Zelt- oder Campingplätze anlegt;
- 12.§ 4 Nr. 12 reitet, zeltet, lagert oder Wohnwagen oder Wohnmobile aufstellt;
- 13.§ 4 Nr. 13 Flächen aufforstet, die bisher nicht mit Wald bestockt waren;
- 14.§ 4 Nr. 14 Landschaftsbestandteile, wie Feldgehölze, Baumgruppen oder Rohr- und Riedbestände beseitigt oder beschädigt;
- 15.§ 4 Nr. 15 wildwachsende Pflanzen aller Art entfernt, abbrennt oder beschädigt;
- 16.§ 4 Nr. 16 wildlebenden Tieren nachstellt, sie mutwillig beunruhigt, Vorrichtungen zu ihrem Fang anbringt, sie f\u00e4ngt, verletzt oder t\u00f6tet oder ihre Entwicklungsstadien, Nester oder sonstige Brut- und Wohnst\u00e4tten fortnimmt oder besch\u00e4digt;
- 17.§ 4 Nr. 17 Säugetiere und Vögel am Bau oder im Nestbereich fotografiert, filmt, dort Tonaufnahmen herstellt oder den Brutablauf oder die Jungenaufzucht auf andere Weise stört;
- 18.§ 4 Nr. 18 Anlegestellen oder Anglerstege errichtet;
- 19.§ 4 Nr. 19 die Jagd auf feuchtlandgebundene Vogelarten wie Höckerschwäne, Wildgänze, Wildenten, Blesshühner und Möwen im Naturschutzgebiet ausübt.

# § 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach Verkündung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Koblenz, den 28.03.1980

Az: 550 - 177

BEZIRKSREGIERUNG KOBLENZ

gez. Korbach

# Verordnung über das Befahren der Bundeswasserstraßen in bestimmten Naturschutzgebieten (Insel Graswerth) (Naturschutzgebietsbefahrensverordnung – NSGBefV) vom 8. Dezember 1987 (RVO-7100-19871208T120000)

Auf Grund des § 5 Satz 3 des Bundeswasserstraßengesetzes vom 2. April 1968 (BGBl. II S. 173), der durch § 36 Nr. 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574) eingefügt worden ist, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit verordnet:

# § 1

Zur Sicherung des jeweiligen Schutzzwecks der in § 2 aufgeführten Naturschutzgebiete wird das Befahren der darin gelegenen Bundeswasserstraßen nach Maßgabe dieser Verordnung geregelt.

# § 2

- (1) Es ist untersagt, die Bundeswasserstraße Rhein in der Zeit vom 15. Oktober bis zum 31. März in folgenden Bereichen zu befahren:
  - 1. Im Naturschutzgebiet "Kisselwörth und Sändchen": die Wasserflächen innerhalb der Parallelwerke an der Südspitze der Insel Kisselwörth von Rhein-km 484,82 bis Rhein-km 485,50 (Lageplan 1);
  - 2. im Naturschutzgebiet "Mariannenaue": die Wasserflächen innerhalb der die Insel Mariannenaue umgebenden Parallelwerke von Rhein-km 512,04 bis Rhein-km 517,35 (Lageplan 2);
  - 3. im Naturschutzgebiet "Fulder-Aue/Ilmen-Aue": die Wasserfläche zwischen den Inseln Fulder-Aue und Ilmen-Aue, den anschließenden Parallelwerken und dem linken Rheinufer von Rhein-km 520,50 bis Rhein-km 525,30 (Lageplan 3);
  - 4. im Naturschutzgebiet "Rüdesheimer Aue": die Wasserflächen zwischen den Parallelwerken und der Insel Rüdesheimer Aue von Rhein-km 525,00 bis Rhein-km 526,85 und der Linie, die in einem Abstand von 60 m zum oberstromigen Parallelwerksende bei Rhein-km 525,00 beginnend zur nördlichen Seite der Insel Rüdesheimer Aue bei Rhein-km 525,65 führt und in einem Abstand von 190 m zum unterstromigen Parallelwerksende bei Rhein-km 526,85 endet (Lageplan 3);
  - 5. im Naturschutzgebiet "Insel Graswerth": den Vallendarer Stromarm, ohne Rothe Nahrung, von Rhein-km 597,20 bis zur Autobahnbrücke bei Rhein-km 598,40 und von dieser in Stromarmmitte zur Insel Ketsch und weiter zum Ende des Unterstrom an die Insel Graswerth anschließenden Parallelwerks bei Rhein-km 598,70 (Lageplan 4);
  - 6. im Naturschutzgebiet "Urmitzer Werth":
    die Wasserfläche zwischen der Linie, die ab Rhein-km 602,15 in einem
    Abstand von 150 m vom rechten Rheinufer verläuft, entlang dem südlichen Ufer der Insel Urmitzer Werth einschließlich der ober- und unterhalb daran anschließenden Parallelwerke führt und weiter in einem Abstand von

100 m vom rechten Rheinufer bis Rhein-km 604,65 verläuft, und dem rechten Rheinufer von Rhein-km 602,15 bis Rhein-km 604,65 /Lageplan 5). Ausgenommen von dem Befahrensverbot sind Kleinfahrzeuge ohne Antriebsmaschine, sofern sie die Wasserfläche lediglich zur zügigen Durchfahrt benutzen.

(2) Es ist untersagt, die Bundeswasserstraße Lahn in folgendem Bereich zu befahren:

im Naturschutzgebiet "Nieverner Wehr":

den Wehrarm von Lahn-km 128,55 bis Lahn-km 129,35 (Lageplan 6).

- (3) Es ist untersagt, die Bundeswasserstraße Mosel in folgenden Bereichen zu befahren:
  - 1. im Naturschutzgebiet "Insel Taubengrün": die Wasserfläche zwischen der Insel Taubengrün und dem rechten Moselufer von Mosel-km 69,99 bis Mosel-km 70,64 (Lageplan 7);
  - 2. im Naturschutzgebiet "Pommerheld": in der Zeit vom 15. Oktober bis zum 31. März die Wasserfläche in einer Breite von 40 m entlang dem rechten Moselufer von Mosel-km 43,50 bis Mosel-km 47,00 sowie zwischen dem Prallelwerk bei Mosel-km 45,00 und dem rechten Moselufer (Lageplan 8). Es ist auch unter-sagt, an der – in Fließrichtung der Mosel gesehen – linken Seite des Parallelwerks anzuhalten oder Stillzuliegen.
- (4) Es ist untersagt, die Bundeswasserstraße Fulda in folgendem Bereich zu befahren:

im Naturschutzgebiet "Kragenhof bei Fuldatal":

die Wasserfläche zwischen der Ralleninsel, der geraden Linie von ihrem unterstromigen Ende zur Enteninsel und einem anschließenden Bogen zum rechten Fuldaufer bei Fulda-km 92,47 und dem rechten Fuldaufer von Fulda-km 91,54 bis Fulda-km 92,47 (Lageplan 9).

(5)

- 1. Es ist untersagt, die Bundeswasserstraße Weser im Naturschutzgebiet "Staustufe Schlüsselburg" zwischen Weser-km 232,06 und dem Wehr bei Weser-km 236,60 zu befahren (Lageplan 10).
- 2. Ausgenommen sind in der Zeit vom 16. April bis zum 30. September Segelfahrzeuge mit Antriebsmaschine und sonstige Kleinfahrzeuge ohne Antriebsmaschine.
- 3. In der Zeit vom 1. Oktober bis zum 15. April dürfen Kleinfahrzeuge ohne Antriebsmaschine nach Einstellung des Betriebes der Schleuse Schlüsselburg bis ½ Stunde nach Sonnenuntergang die in Nummer 1 bezeichnete Wasserfläche zügig durchfahren.
- 4. Wasserfahrzeuge, die die in Nummer 1 genannte Wasserfläche befahren dürfen, müssen, außer im Bereich der Bootsumtragestelle und der genehmigten Steganlagen, einen Mindestabstand von 15 m zu den Ufern einhalten.

§ 3

Die nach § 2 für das Befahren mit Wasserfahrzeugen gesperrten Wasserflächen werden, soweit erforderlich, durch gelbe Tonnen bezeichnet.

Soweit das Befahren der in § 2 genannten Wasserflächen mit Wasserfahrzeugen mit Maschinenantrieb zulässig ist, dürfen diese eine Höchstgeschwindigkeit gegenüber dem Ufer von 6 km je Stunde nicht überschreiten, es sei denn, dass in der Talfahrt zur Erhaltung der Steuerungsfähigkeit eine höhere Geschwindigkeit erforderlich ist.

# § 5

Das örtlich zuständige Wasser- und Schiffahrtsamt kann von den Verboten der §§ 2 und 4 allgemein und im Einzelfall, zeitlich begrenzt oder auf Dauer Befreiungen gewähren, wenn

- 1. die Einhaltung der Verbote zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde oder
- 2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

Befreiungen nach Nummer 1 müssen mit dem Schutzzweck dieser Verordnung zu vereinbaren sein. Befreiungen von den Verboten nach § 2 sind zu gewähren, soweit sie erforderlich sind, um eine nach Maßgabe der jeweiligen Schutzgebietsverordnung zulässige Tätigkeit in einem Naturschutzgebiet auszuüben.

# § 6

- (1) Bei unmittelbar drohender Gefahr kann von den Vorschriften dieser Verordnung abgewichen werden.
- (2) Diese Verordnung gilt nicht für bei der Dienstausübung verwendete Wasserfahrzeuge der Wasser- und Schiffahrtsverwaltung des Bundes, der Wasserschutzpolizei, des Zolls, des Bundesgrenzschutzes, der Fischereiaufsicht und der Wasserwirtschaftsverwaltung.

# § 7

Ordnungswidrig im Sinne des § 50 Abs. 1 Nr. 2 des Bundeswasserstraßengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- 1. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 Satz 1, Abs. 2 Abs. 3 Nr. 1 oder 2 Satz 1, Abs. 4 oder Abs. 5 Nr. 1 einen der dort bezeichneten Bereiche befährt,
- 2. entgegen § 2 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 an dem dort bezeichneten Parallelwerk anhält oder stillegt,
- 3. entgegen § 2 Abs. 5 Nr. 4 den vorgeschriebenen Mindestabstand nicht einhält oder
- 4. entgegen § 4 die zulässige Höchstgeschwindigkeit überschreitet.

### **& 8**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 58 des Bundeswasserstraßengesetzes auch im Land Berlin.

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1988 in Kraft.

Bonn, den 8. Dezember 1987

Der Bundesminister für Verkehr In Vertretung Dr. Knittel

# **Anlage: NSGBefV Lageplan 8**

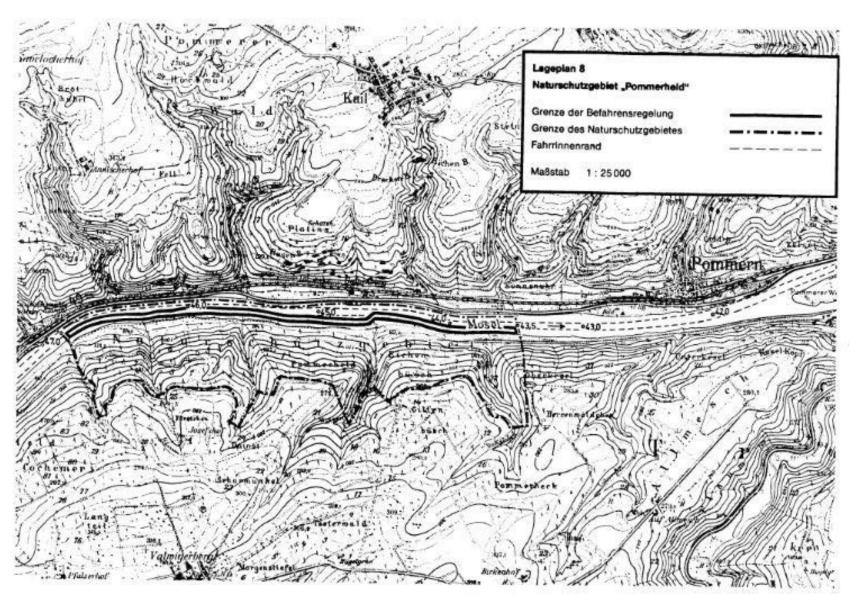


Abbildung 1 NSGBefV Lageplan 8 Naturschutzgebiet "Pommerheld"; nicht maßstabstreu, Karte auf Seitengröße gestreckt. Quelle: https://www.gesetze-im-internet.de/nsgbefv/BJNR025380987.html